

Diözesane Richtlinien für sonntägliche Wortgottesdienste

1. Die sonntägliche Eucharistiefeier hat für das Leben jeder christlichen Gemeinde grundlegende Bedeutung. Sie ist der ordentliche, einer christlichen Gemeinde entsprechende Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Deshalb ist Vorsorge zu treffen, dass in möglichst jeder Pfarrgemeinde am Sonntag das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Christi gefeiert werden kann. Aufgrund des zunehmenden Priestermangels muss daher in den Pfarreien und Dekanaten **die Häufigkeit** der sonntäglichen Eucharistiefeier überprüft werden, um Schritte zur nachbarschaftlichen **Solidarität** in den Regionen und Dekanaten zu entwickeln. Die Priester sollen sich durch diesen solidarischen Dienst nicht überfordern und darauf achten, dass sie nach Möglichkeit noch Zeit für kurze Gespräche mit den Pfarrangehörigen nach den Gottesdiensten haben. Can. 905 § 2 CIC gesteht bei seelsorglichen Notlagen höchstens eine dreimalige Zelebration an Sonn- und Feiertagen zu. Außerdem soll eine grundsätzliche, pastoral sinnvolle Regelung der Aushilfen in den Dekanaten bzw. Regionen getroffen werden.

2. Wenn in der eigenen Pfarre keine Eucharistiefeier möglich ist, empfiehlt das Kirchenrecht (can. 1248 § 2 CIC) die Feier eines Wortgottesdienstes. Dies liegt im Interesse der eigenen Gemeinde, die es lebendig zu erhalten gilt, besonders auch im Interesse älterer Menschen.

Das Zweite Vatikanische Konzil betont: „Zu fördern sind eigene Wortgottesdienste... an den Sonn- und Feiertagen, besonders da, wo kein Priester zur Verfügung steht; in diesem Fall soll ein Diakon oder ein Beauftragter des Bischofs die Feier leiten.“ (SC 35, 4). Der Wortgottesdienst wird von Frauen und Männern aus der Gemeinde selber vorbereitet und geleitet. Eine Person dieser Gruppe hat die Gesamtleitung und –verantwortung. Diese Wortgottesdienstleiter/-innen müssen nach den **diözesanen Standards ausgebildet** sein (Abteilung Gemeinde) und eine **bischöfliche Beauftragung** haben.

3. Wo der Wortgottesdienst an die Stelle einer Eucharistiefeier am Sonntag tritt, ist aufgrund der sakramentalen, eucharistischen Tradition unserer Kirche und der eingebürgerten, gut angenommenen Praxis in unserer Diözese die Verbindung von **Wortgottesdienst und Kommunionfeier** zu empfehlen.

4. Tritt in einer Pfarre aus den genannten oder anderen pastoralen Gründen ein Wortgottesdienst an die Stelle der sonntäglichen Eucharistiefeier, entsprechen die Gläubigen durch die Teilnahme an ihm dem zentralen Sinn des kirchlichen **Gebotes der Sonntagsheiligung**. Zu vermeiden sind Praktiken, die einer Verwischung oder Verwechslung von Eucharistiefeiern und Wortgottesdiensten Vorschub leisten könnten (z.B. hochgebetsähnliche Texte oder ausgesprochene Messlieder im Wortgottesdienst). Deshalb sollen sonntägliche Wortgottesdienste als solche in der Gottesdienstordnung bekannt gemacht werden. Gebetsanliegen können selbstverständlich auch bei Wortgottesdiensten berücksichtigt werden; **Stipendien dürfen dafür nicht angenommen werden**. Freiwillige Spenden für die Pfarre können entgegengenommen werden.

5. Schon **vor** der notwendig werdenden Einführung von sonntäglichen Wortgottesdiensten ist rechtzeitig auf eine gute **Einführung der Gemeinde** zu achten, so dass diese nicht vor vollendete Tatsachen gestellt und überfordert wird. Bei Bedarf steht die Abteilung Gemeinde im Seelsorgeamt zur Verfügung. Besondere Sorgfalt ist auf die gute Zusammenarbeit und die gegenseitige Achtung der haupt- und ehrenamtlich in der Seelsorge Tätigen zu legen.

6. Die gegenwärtige (Not-) Situation kann auch eine Chance sein, die Größe und die Würde der Eucharistiefeier, den eigenständigen Wert des Wortgottesdienstes und anderer Gottesdienstformen (z.B. Tagzeitenliturgie) neu und vertieft zu entdecken. Bei all dem bleibt es Ziel und Aufgabe der Kirche, darauf hinzuwirken, dass jede Pfarrei auch in Zukunft mit ihrem Pfarrer sonntägliche Eucharistie feiern kann.

Diese Richtlinien hat der Bischof, nach Beratung im Bischofsrat, am 9. Juni 2000 in Kraft gesetzt.¹

¹ VERORDNUNGSBLATT der Diözese Innsbruck, 75. Jahrgang, Juli/August 2000, Nummer 4, Pkt. 46